

einräumen, die aber doch die höhere des Bisthums ausser Zweifel liess; so wurde durch den Bischof der Kult Heinrichs bewusst abgelenkt auf die Verehrung seiner Gemahlin Kunigunde. Gewandt erklärte Bischof Eberhard 1154 in gerichtlichem Spruche aus der Stiftung des Michelsberger Klosters durch Kunigunde seine Abhängigkeit vom Bisthum, zugleich aber auch seine Vorrechte¹.

Schon Ebo verräth den Einfluss dieses Gedankens²: noch gilt ihm zwar Heinrich als der Patron des Klosters, allein seine geistige Mutter ist Kunigunde; gemeinsam haben beide den ersten Abt eingesetzt. Gegen Ende des XII. Jahrh. wurde Kunigunde allein als die Stifterin von St. Stephan und des Michaelsklosters gefeiert³. Die ihr dargebrachte Verehrung führte schon im Jahre 1201 auch zu ihrer Kanonisation. So hat unbestimmte Tradition seit dem Beginn des XII. Jahrh. zuerst Heinrich, dann, absichtlich abgeleitet, Kunigunden die Erbauung des Klosters zugeschrieben; die beglaubigte Geschichte weiss nichts von der Gründung des Michelsberger Klosters durch Heinrich II.

2. Allerdings würde die Ausstattung der Kirche ausschliesslich mit königlichen Gütern darauf hinweisen, die St. 1650 behauptet und die mit Berufung auf das in cod. B. VI. 15, fol. 119' überlieferte, unverkennbar auf urkundlicher Grundlage beruhende Güterverzeichnis⁴ als wahr anerkannt worden ist. Allein da das Verzeichnis

1) Ussermann l. c. n. 119, p. 109: 'sicut hec principalis ecclesia nostra fundatio est domini nostri Heinrichi sacratissimi imperatoris, ita ecclesia S. Michaelis regni eius consortis fundatio est dominae nostrae sacratissimae imperatricis. Unde sicut huic principali ecclesiae nostrae ad pacem et quietem ab ipso fundatore provisum et institutum est' (coll. mit catalogus abbatum fol. 92'). Man lese bei Rieger S. 59. 66, wie diese Stelle verwerthet wird, um Eberhard II. der Fälschung von St. 1684 zu zeihen. 2) Jaffé l. c. 589: 'domini ac patroni nostri sancti Heinrichi'; vorher 'Kunegunda, specialis mater nostra'. 3) Vita S. Kunegundis c. 1, SS. IV, 821. 4) Gedruckt bei Giesebrecht II⁴, 599. Nach Hirsch I, 556 (gegen dessen Annahme sich aber schon eine Anmerkung von Waitz a. a. O. N. 1 wendet) ist es von einer Hand des XI. Jahrh. geschrieben, nach Giesebrecht von einer Hand saec. XII. in. Rieger S. 55 hat, ohne selbst bei dieser wichtigen Bestimmung sich durch Autopsie zu überzeugen, die Angabe Hirschs übernommen und baut auf dieser schwankenden Grundlage seinen Beweis auf. — Das Verzeichnis zeigt, was ich nach wiederholter eingehender Vergleichung mit Sicherheit behaupten kann, eine Hand, die überaus ähnlich, wenn nicht gar identisch ist mit derjenigen, welche die Urkunde des Bischofs Herold von Würzburg aus dem Jahre 1169 auf fol. 3' derselben Hs. eingetragen hat. Auch ist Schulverwandtschaft mit der Hand, welche im Nekrolog vorwiegend die Namen der 60er bis 80er Jahre verzeichnete, sicher. Das Verzeichnis gehört demnach in das Ende des XII. Jahrh.